

Bundesministerium fur
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: alexandra.lust@sozialministerium.at
barbara.lunzer@sozialministerium.at
robert.poperl@sozialministerium.at
kurt.wegscheidler@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/93

BMASGK-92250/0037-IX/2019

BG, mit dem das Arztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitatergesetz, das Zahnarztesgesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechensoffergesetz geandert werden

Referent: VP Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die Ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Einleitendes

Der gegenstandliche Ministerialentwurf betreffend die geplante Anderung des Arztegesetzes 1998, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Hebammengesetzes, des Kardiotechnikergesetzes, des MTD-Gesetzes, des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes, des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes, des Sanitatergesetzes, des Zahnarztesgesetzes, des Musiktherapiegesetzes, des Psychologengesetzes 2013, des Psychotherapiegesetzes, des Allgemeine Sozialversicherungsgesetzes und des Verbrechensoffergesetzes stellt eine legistische Umsetzungsmanahme des Regierungsprogramms 2017-2022 der ehemaligen Bundesregierung dar.

2. Zur geplanten Ausweitung von geschlechtergerechter Sprache im Berufsrecht der Gesundheitsberufe

Grundlegend begrüßt der ÖRAK die Intention dieses Gesetzesentwurfes, dass die **Gleichstellung der Geschlechter auch im Sprachgebrauch zum Ausdruck kommen soll**. In diesem Sinne bestehen seitens des ÖRAK keine Einwände, dass die vorhandenen im generischen Maskulinum gefassten geschlechterspezifischen Bezeichnungen in den obig angeführten gesetzlichen Grundlagen des Berufsrechts der Gesundheitsberufe um die jeweils weibliche Form ergänzt werden.

3. Zu den weiteren geplanten Änderungen im Berufsrecht der Gesundheitsberufe

Der ÖRAK begrüßt die **systematische Vereinheitlichung und Anpassung** der berufsrechtlichen Verpflichtungen betreffend die Anzeige- und Meldepflicht im Falle von begründeten Verdachtsmomenten, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder Kinder bzw nicht handlungs- oder entscheidungsfähige Personen misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. In diesem Zusammenhang ist es konsequent, die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten – wie schon bisher – entsprechend zu durchbrechen. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass die Offenbarung des Geheimnisses **nur gegenüber anderen Ärztinnen und Ärzten und Krankenanstalten zur Aufklärung eines Verdachts** im Sinne der obigen Ausführungen zu erfolgen hat. Weiterhin ist die gesetzliche Grundlage gegeben, dass eine Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgen kann, soweit sich der begründete Verdacht gegen einen nahen Angehörigen richtet.

Gegen diese gesetzlichen Änderungen im Sinne des vorliegenden Ministerialentwurfes bestehen keine Bedenken seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft.

4. Zur geplanten ASVG-Novelle

Nach Ansinnen des gegenständlich vorliegenden Ministerialentwurfes soll mit Einfügung eines Absatz 2 und Absatz 3 in § 416d ASVG idF ME nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Sozialversicherungsnummer geändert wird. Dies insbesondere dann, wenn eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 10a des Namensänderungsgesetzes idgF bewilligt worden ist.

Hiergegen bestehen seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft keine Einwendungen, soweit **in technischer Hinsicht gesichert wird**, dass die eindeutige **Zuordnung** des Versicherten im System der sozialen Sicherheit **gewährleistet wird**.

5. Zur geplanten Änderung des Verbrechensopfergesetzes

Seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft bestehen keine Einwände, dass Opfer von Einbruchdiebstählen im Sinne des § 129 StGB hinkünftig auch Kosten für die Psychotherapie und die Krisenintervention, die aufgrund dieses

Einbruchdiebstahles notwendig werden, nach Maßgabe des Verbrechenopfergesetzes (VOG) erstattet bekommen. Aus diesem Grunde wird auch die in § 10 VOG idF ME geplante Verlängerung der Antragsfrist von 2 Jahren (§ 10 Abs. 1 Satz 1 VOG idgF) begrüßt. Die in diesem Zusammenhang geplante Ausweitung der verlängerten Antragsfrist auf Opfer, die zur Zeit der Tatbegehung minderjährig waren, ist ebenso im Interesse der Opfer gelegen.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die Subsidiarität des Leistungsanspruches nach dem VOG hingewiesen.

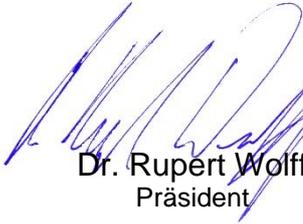
Bei der in § 8 Abs. 3 Satz 2 VG idF ME angedachten Novellierung handelt es sich um eine nach Maßgabe des anzuwendenden Unionsrechts notwendige Maßnahme, sodass auch hiergegen keine Einwände bestehen.

6. Conclusio

Insgesamt bestehen seitens des ÖRAK keine Einwände gegen die geplanten Gesetzesänderungen im Sinne der obigen Ausführungen.

Wien, am 25. Juni 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

